

**Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
(Frühzeitige Beteiligung)**

1. **Bezirksregierung Düsseldorf -Kampfmittelbeseitigungsdienst- mit Schreiben vom 27.09.2011**

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Da sich aus dem Flächennutzungsplan keine Baurechte ergeben und deshalb diese Planungsebene nicht die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben begründet, werden die genannten Hinweise erst auf der Ebene des Bebauungsplanes relevant und sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht vorgesehen.

Eine grundsätzliche Frage der Bebaubarkeit dieser Flächen wird dadurch nicht aufgeworfen, so dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem nicht entgegenstehen.

2. **Landwirtschaftskammer NRW -Kreisstelle RSK-, Köln mit Schreiben vom 05.10.2011**

Beschlussvorschlag

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Zu 1:

Die Belange werden durch die Planung berücksichtigt (z. B. Schallgutachten, Einhaltung von Abstandsflächen, Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen).

Zu 2:

Die Anregung ist im Bebauungsplan nicht regelbar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3:

Die weiteren Planungen der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Die Anregungen hierzu werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4:

Planungsrechtlich wird das Gebiet als Gesamtgebiet entwickelt.

Zu 5:

Die Ausgleichsflächen werden im weiteren Verfahren ermittelt und festgesetzt. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

3. **Rhein-Sieg-Kreis -Regional-/Bauleitplanung-, Siegburg mit Schreiben vom 10.10.2011**

Beschlussvorschlag

Immissionsschutz:

Von einem Geruchsgutachten wird wegen der zu geringen vorhandenen Anzahl von drei Mastschweinen abgesehen.

Anträge zur Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes liegen nicht vor und kön-

nen deshalb nicht in das Planverfahren einbezogen werden.

Abwägung und Begründung

Immissionsschutz:

Es wird davon ausgegangen, dass keine Massentierhaltung vorhanden noch beantragt ist, so dass wegen der geringen Anzahl der Tiere ein Geruchsgutachten nicht erforderlich wird. Es wird deshalb empfohlen, von einem Geruchsgutachten abzusehen.

4. RSAG, Siegburg mit Schreiben vom 14.10.2011

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5. Ertverband, Bergheim mit Schreiben vom 17.10.2011

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6. Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor, Anregungen und Bedenken wurden jedoch nicht mitgeteilt:

- Rhein-Main-Rohrleitungstransportges.mbH, Köln
- Stadt Rheinbach
- Gemeinde Alfter
- Landesbetrieb Wald und Holz - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Eitorf
- Regionalgas Euskirchen
- Bezirksregierung Köln - Ländliche Entwicklung u. Bodenordnung
- Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg
- Polizeipräsidium Bonn - Kriminalkommissariat Vorbeugung
- Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 1 der Anlage 1



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Datum 27.09.2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382032-265/11/
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Kulschewski
Zimmer 115
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kai.kulschewski@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 110 Am Viethenkreuz I

Ihr Schreiben vom 07.09.2011, Az.: CL

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5382032-78/11 vom 17.05.2011.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag

(Dr. Kulschewski)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Datum 17.05.2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5382032-78/11/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 110 Am Viethenkreuz I

Ihr Schreiben vom 07.04.2011, Az.: CL

Die Auswertung des o.g Bereiches war möglich.

Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet. **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5382032-148/00 vom 11.05.2000. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

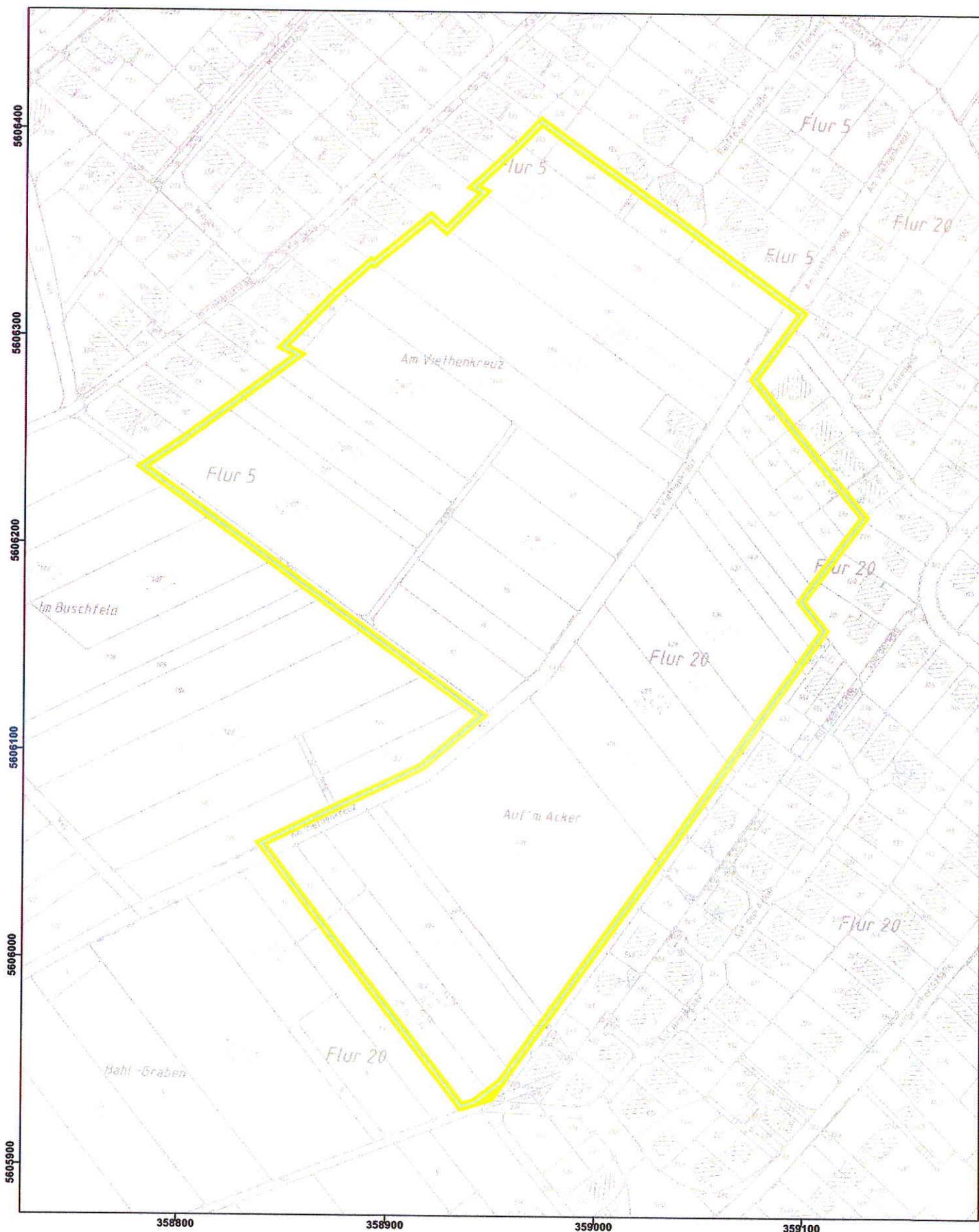


Im Auftrag

Datum 17.05.2011
Seite 2 von 2

(Brand)

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382032-265/11



Kartenmaßstab : 1:2.500

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

**Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 2 der Anlage 1**

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Meckenheim
Stadtplanung
- Herr Lobeck**

Postfach 11 80

53333 Meckenheim



Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis-Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-101
Fax 199

vom
BPlan Meckenheim Nr. 110 Viethenkreutz 05.11.2011.doc
Köln 05.11.2011

AZ.: 25.20.40-SU-SU

**48. Änderung des FNP der Stadt Meckenheim
und
Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz I“**

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen im Zusammenhang zu den o.g. Planungen der Stadt Meckenheim auf unsere
Stellungnahme vom 28.04.2011.

Mit freundlichen Grüßen

Schockemöhle



Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
- Herr Lobeck

Postfach 11 80

53333 Meckenheim

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis-Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle

Durchwahl 0221- 53 40-101

Fax 199

vom

BPlan Meckenheim Nr. 110 Viethenkreuz 28.04.2011.doc
Köln 28.04.2011

AZ.: 25.20.40-SU-SU

Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz I“

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Meckenheim bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken, gleichwohl auch hier wieder wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen.

Im Nachgang zu Ihrem Gespräch vor Ostern mit unserem Ortslandwirt Herrn Josef Heinrichs, sind aber noch folgende Anmerkungen zu machen.

- 1) Die Belange des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes Erwin Küster sind zu berücksichtigen
- 2) Während der Planung, der Bauphase und später darf es zu keiner Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf der heutigen Wirtschaftswegeverlängerung „Am Viethenkreuz“ kommen.
- 3) Es sollte eine deutliche Abgrenzung, z.B. in Form eines Walles, zwischen dem neuen Baugebiet und den dahinterliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen, auch im Hinblick auf die Verhinderung einer weiter fortschreitenden Bauentwicklung in landwirtschaftliche Flächen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

- 4) Das gesamte Baugebiet sollte langfristig, ohne den Verbleib landwirtschaftlicher Splitterflächen, baurechtlich erschlossen werden.

- 5) Die notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (siehe Umweltbericht Teil B), sollten außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, z.B. durch den Umbau, die Aufbesserung von Forstflächen erfolgen, um den Flächenverbrauch zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and horizontal strokes, positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Schockemöhle

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung
Christian Koch

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2566

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
07.09.2011 CL

Mein Zeichen
61.2 – Ko.

Datum
10.10.2011

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Zu o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen.

Immissionsschutz

Auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 11.05.2011 zum Bebauungsplan Nr. 110 „Am Viethenkreuz I“ wird verwiesen, insbesondere auf die dort angeführten, möglichen Konflikte zwischen geplanter Wohnnutzung und bestehendem landwirtschaftlichem Betrieb hinsichtlich Lärm- und Geruchsimmissionen durch Pferde- und Mastschweinehaltung.

Es wird angeregt, diese Konflikte bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Auftrag



**Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 4 der Anlage 1**

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH



 RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Ansprechpartner:
Reinhold Trevisany
Geschäftsbereich:
Privatkunden

Tel. 02241 306 241
Fax 02241 306 345
teamrrh-mitte-ost@rsag.de

14.10.2011

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim im Parallelverfahren zum Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr.110 „Am Wiethenkreuz I“
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Bauleitplan ist uns leider keine detaillierte Stellungnahme möglich.

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - **auch mit Dreiachser-Großraumwagen** - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden (**siehe Beiblatt**).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Amtsgericht
Siegburg · HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorsitz Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99
Steuernummer 220/5769/0484



Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG §16 Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

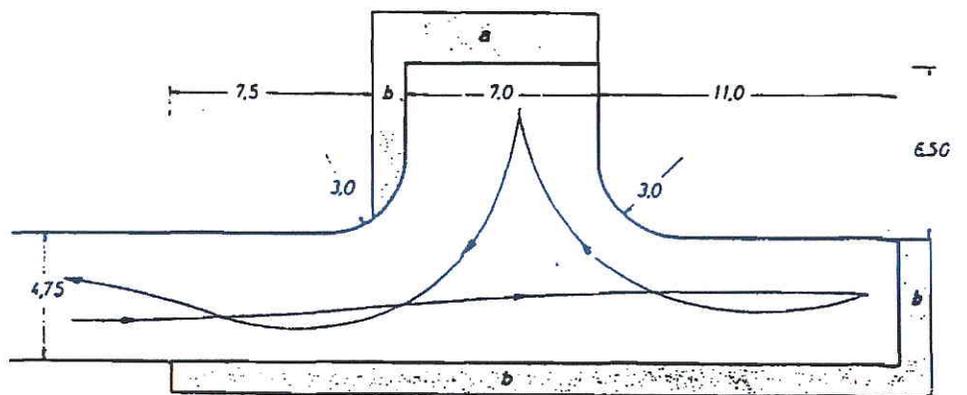
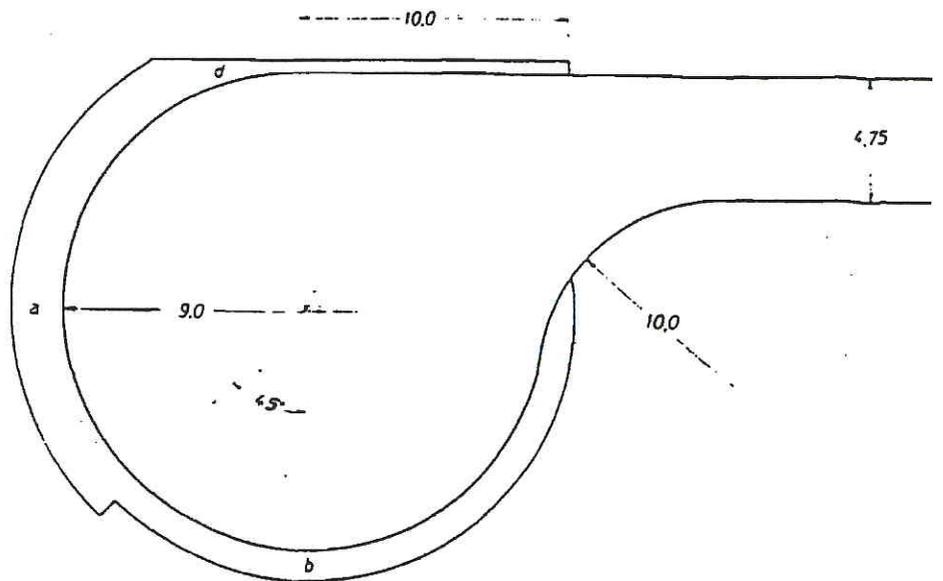
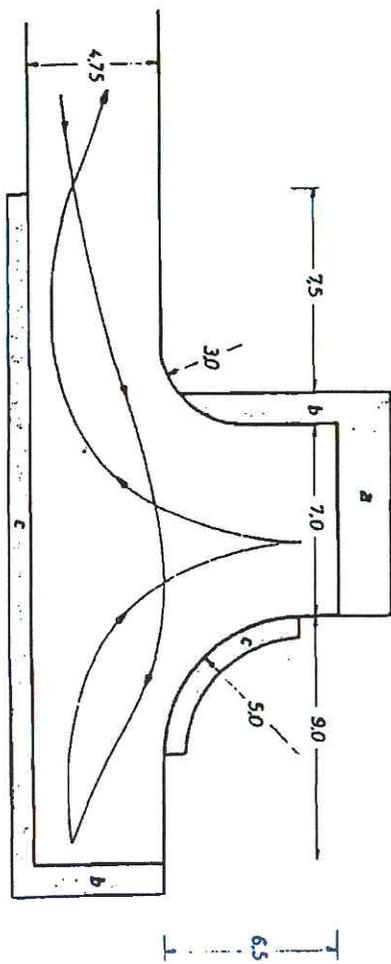
Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

ppa.  Michael Dahm

i. A.  Reinhold Trevisany

Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für

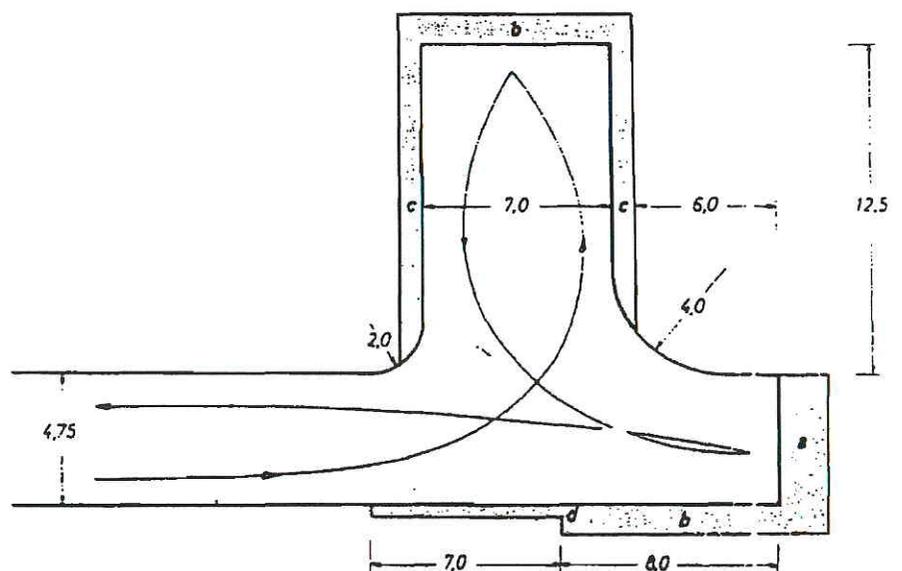
Fahrzeug-Überhänge:

a = 2,0 m (Fahrzeugheck)

b = 1,2 m (Fahrzeugfront)

c = 0,8 m (vorn links/rechts)

d = 0,4 m (seitlich links/rechts)



Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 5 der Anlage 1



Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung
Herrn Lobeck
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Unser Zeichen
Aktenzeichen

Technische Dienste
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-19 10
bauleitplanung
@erftverband.de
A1/101-100
TB 80500

Bergheim, 17. Oktober 2011

Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim im Parallelverfahren zum Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 110 "Am Viethenkreuz I"

Ihr Zeichen: CL, Ihr Schreiben vom 07.09.2011

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.05.2011 und 11.11.1997 zum Bebauungsplan Nr. 110. Gegen die Einleitung in den Ersdorfer und Altendorfer Bach bestehen solange Bedenken, wie deren jederzeitige Aufnahmekapazität nicht nachgewiesen ist. Dieser Nachweis kann in Anlehnung an den Leitfaden des BWK Merkblattes 3 geführt werden. Die Vorschläge zur Problemlösung z. B. mit Hilfe von Niederschlagswassersammlung und Nutzung sollten nach Prüfung im Bebauungsplan festgesetzt werden. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Fluss-gebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sollten unbedingt an die Gewässer geleitet werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.

Des weiteren ist der Erftverband als Kanalnetzbetreiber in die Entwicklung des Konzeptes involviert und ist bei der Detailplanung weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Landrat Werner Stump

Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach



Qualität- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement